



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2023  
COM(2023) 487 final

2023/0299 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das EU-Island-Abkommen zum Schutz geografischer Angaben**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (im Folgenden „Abkommen“) gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien haben, ausgenommen Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen. Die Hauptaufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abkommen zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog betreffend die geografischen Angaben zu verstärken. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens wacht der Gemischte Ausschuss auch über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens und kann alle Fragen prüfen, die sich bei seiner Durchführung und seinem Funktionieren ergeben. Insbesondere ist er zuständig für die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens, für den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie für sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und für den Informationsaustausch über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach dem Abkommen.

Das Abkommen wurde am 23. März 2017 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.<sup>1</sup>

#### **2.2. Gemischter Ausschuss**

Mit Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertreterinnen/Vertretern der Union und Islands zusammensetzt.

In Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens sind das Funktionieren und die Zuständigkeiten des Gemischten Ausschusses festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abkommen zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog betreffend die geografischen Angaben zu verstärken. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens wacht der Gemischte Ausschuss auch über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens und kann alle Fragen prüfen, die sich bei seiner Durchführung und seinem Funktionieren ergeben. Insbesondere ist er zuständig für die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens, für den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie für sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und für den Informationsaustausch über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach dem Abkommen.

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3).

Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einvernehmlich.

### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses**

Gemäß dem Abkommen gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und insbesondere dessen Beschlussfassungsverfahren im Einzelnen festzulegen.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für geografische Angaben ermöglichen.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein mit einem Abkommen, nämlich dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/1912 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf seine Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Geschäftsordnung für die Union bindend sein wird.
- (5) Der Standpunkt der Union, der im Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

<sup>1</sup> ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/1912 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 1).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2023  
COM(2023) 487 final

ANNEX

**ANHANG**

des

Vorschlags für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **BESCHLUSS Nr. 1 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES vom TT MM 2023 über die Annahme seiner Geschäftsordnung**

#### **DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

(2) Es sollte eine Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Für den Gemischten Ausschuss*

[Titel]	Referatsleiterin/Referatsleiter
<i>Ministerium für Industrie und Innovation Islands</i>	<i>Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission</i>
<i>Ko-Vorsitzende/r des Gemischten Ausschusses</i>	<i>Ko-Vorsitzende/r des Gemischten Ausschusses</i>

<sup>1</sup> ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3.

**ANHANG**  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

*Artikel 1*

**Delegationsleiter/innen**

- (1) Die Europäische Union und Island (im Folgenden „Parteien“) ernennen jeweils eine/n Delegationsleiter/in, der/die als Ansprechpartner/in für alle den Ausschuss betreffenden Angelegenheiten fungiert.
- (2) Jede/r Delegationsleiter/in kann alle oder einige der mit seiner/ihrer Funktion verbundenen Aufgaben einem/einer entsprechend ernannten Stellvertreter/in übertragen; in diesem Fall sind alle nachstehenden Bezugnahmen auf den/die Delegationsleiter/in gleichermaßen auch als Bezugnahmen auf den/die ernannte/n Stellvertreter/in zu verstehen.

*Artikel 2*

**Vorsitz**

Der Vorsitz im Ausschuss wird jeweils abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahres von dem Delegationsleiter bzw. der Delegationsleiterin einer der beiden Parteien geführt.

*Artikel 3*

**Sitzungen**

- (1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Ausschuss abwechselnd in der Union und in Island auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, und zwar spätestens 90 Tage nach Antragstellung.
- (2) Alle Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitz anberaumt und finden an einem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag und Ort statt. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt der Vorsitz die Mitteilung über die Sitzungseinberufung spätestens 28 Kalendertage vor Sitzungsbeginn.
- (3) Mit Zustimmung beider Parteien können zu den Sitzungen des Ausschusses Sachverständige hinzugezogen werden, um Informationen zu besonderen Themen zu liefern.
- (4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird.
- (5) In Ausnahmefällen können die Sitzungen des Ausschusses unter Einsatz technischer Mittel abgehalten werden, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben, auch per Videokonferenz.

*Artikel 4*

**Delegationen**

Vor jeder Sitzung unterrichten die Vertragsparteien einander über das Sekretariat des Ausschusses gemäß Artikel 5 über die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation.

## *Artikel 5*

### **Sekretariat**

Ein/e Vertreter/in der Europäischen Kommission und ein/e Vertreter/in Islands nehmen entsprechend der Ernennung durch die Delegationsleiter/innen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr; sie erledigen die Sekretariatsaufgaben gemeinsam und im Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit.

## *Artikel 6*

### **Schriftverkehr**

- (1) Alle für den Ausschuss bestimmten Schreiben sind an den/die Sekretär/in der einen oder der anderen Vertragspartei zu richten; diese/r unterrichtet daraufhin den/die Sekretär/in der anderen Vertragspartei.
- (2) Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass alle für den Ausschuss bestimmten Schreiben an den Vorsitz weitergeleitet und, falls angebracht, verteilt werden.
- (3) Der Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien kann in jeder Form, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

## *Artikel 7*

### **Tagesordnung**

- (1) Das Sekretariat des Ausschusses erstellt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung schließt die Punkte ein, deren Einbeziehung eine Vertragspartei spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen beim Sekretariat des Ausschusses beantragt hat.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung verteilt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz und dem/der anderen Delegationsleiter/in zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.
- (4) Der Vorsitz kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Benehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

## *Artikel 8*

### **Annahme von Rechtsakten**

- (1) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden einvernehmlich gefasst und an die Vertragsparteien gerichtet. Die Beschlüsse werden von dem Vorsitz und dem/der anderen Delegationsleiter/in unterzeichnet.
- (2) Jeder Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft, sofern in dem Beschluss nichts anderes vorgesehen ist.

- (3) Jede Partei kann beschließen, die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse zu veröffentlichen.

### *Artikel 9*

#### **Schriftliches Verfahren**

Im Einvernehmen der Vertragsparteien kann der Ausschuss auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse erlassen, nachdem die betreffenden internen Annahmeverfahren abgeschlossen sind. Das schriftliche Verfahren hat die Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Sekretären/Sekretärinnen, die im Einvernehmen mit den Vertragsparteien handeln. Die Partei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt der anderen Partei den Entwurf des Beschlusses, woraufhin diese antwortet und angibt, ob sie dem Entwurf zustimmt, Änderungen vorschlägt oder um mehr Bedenkzeit bittet. Wird der Entwurf angenommen, so wird er nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 fertiggestellt.

### *Artikel 10*

#### **Protokoll**

- (1) Der Vorsitz erstellt zu jeder Sitzung einen Protokollentwurf und übermittelt ihn innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung dem/der anderen Delegationsleiter/in. Der Entwurf enthält die Empfehlungen des Ausschusses und kann auch sonstige Schlussfolgerungen umfassen. Der/die andere Delegationsleiter/in stimmt dem Entwurf zu oder schlägt Änderungen vor. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erreicht, so unterzeichnen der Vorsitz und der/die andere Delegationsleiter/in zwei Originale des Protokolls. Eines davon erhält der Vorsitz, das zweite der/die andere Delegationsleiter/in.
- (2) Wird vor der Einberufung der nächsten Sitzung kein Einvernehmen über das Protokoll erreicht, so wird der Entwurf des Vorsitzes unter Beifügung der von dem/der anderen Delegationsleiter/in vorgeschlagenen Änderungen zu Protokoll genommen.

### *Artikel 11*

#### **Kosten**

- (1) Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

### *Artikel 12*

#### **Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Ausschuss sind als vertraulich zu behandeln.